

Aktuelle Entwicklungen im Umwelt- und Naturschutzrecht
Seminar Informationsdienst Umweltrecht e. V. (IDUR) 09.03.2024

Naturschutz/Artenschutz bei der Planung erneuerbarer Energien

Patrick Habor
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Obere Karspüle 20
37073 Göttingen

Naturschutz/Artenschutz bei der Planung erneuerbarer Energien



1. Artenschutz

§ 45b BNatSchG

Repowering



2. Flächen für eE

Windenergieflächenbedarfsgesetz

§ 6 WindBG; §§ 245e, 249 BauGB



3. Ausblick [RED III]

1. Artenschutz

§ 45b BNatSchG

Nahbereich

Tötungs- und Verletzungsrisiko ist signifikant erhöht.

zentraler Prüfbereich

in der Regel Anhaltspunkte, dass Tötungs-/Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist

Widerlegung

auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse (HPA) oder Raumnutzungsanalyse (RNA)

oder

hinreichende Minderung

durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

1. Artenschutz

§ 45b BNatSchG

zentraler Prüfbereich

- Antikollisionssysteme
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen
- attraktive Ausweichnahrungshabitate
- phänologiebedingte Abschaltungen



in der Regel hinreichende Minderung der Tötungswahrscheinlichkeit

erweiterter Prüfbereich

1. **keine** signifikante Erhöhung, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht
- und
2. keine Verringerung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

1. Artenschutz

Brutvogelarten	Nahbereich*	zentraler Prüfbereich*	erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

1. Artenschutz

§ 45b BNatSchG

- | | |
|--------|---|
| Abs. 6 | Zumutbarkeitsgrenze abhängig vom Jahresenergieertrag |
| Abs. 7 | Verbot von Nisthilfen für kollisionsgefährdete
Vogel- und Fledermausarten
im Umkreis von 1 500 Metern um errichtete WEA
und in Windenergiegebieten |
| Abs. 8 | Ausnahmen |

1. Artenschutz

§ 45b BNatSchG

Abs. 6 Zumutbarkeitsgrenze abhängig vom Jahresenergieertrag

Abs. 7 Verbot von Nisthilfen für kollisionsgefährdete
Vogel- und Fledermausarten
im Umkreis von 1 500 Metern um errichtete WEA
und in Windenergiegebieten

Abs. 8 Ausnahmen

1. Artenschutz

§ 45c Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen

Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 ist zu erteilen

- innerhalb ‚Windgebiet‘ nach Raumordnungsplan/F-Plan
„unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange“
Standortalternativen außerhalb i. d. R. unzumutbar (bis Feststellung nach § 5 WindBG)
- außerhalb? Alternativen nur innerhalb eines Radius von 20 km zumutbar
Ausnahme: Standort im Natura 2000-Gebiet mit
kollisionsgefährdeten/störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten
- Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht, wenn nach Sicherungsmaßnahmen
Zustand der lokalen Population nicht verschlechtert ODER
auf Grundlage Beobachtung iSd. § 6 Abs 2 BNatSchG nicht zu erwarten

1. Artenschutz

§ 45c Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen

Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 ist zu erteilen

- innerhalb ‚Windgebiet‘ nach Raumordnungsplan/F-Plan
„unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange“
Standortalternativen außerhalb i. d. R. unzumutbar (bis Feststellung nach § 5 WindBG)
- außerhalb? Alternativen nur innerhalb eines Radius von 20 km zumutbar
Ausnahme: Standort im Natura 2000-Gebiet mit
kollisionsgefährdeten/störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,
- Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht, wenn nach Sicherungsmaßnahmen
Zustand der lokalen Population nicht verschlechtert ODER
dies auf Grundlage Beobachtung iSd. § 6 Abs 2 BnatSchG nicht zu erwarten

nicht bei Repowering

1. Artenschutz

45c BNatSchG

Repowering

§ 16b BImSchG

24 (48?) Monate nach Rückbau

Zweifache (Fünffache?!) Anlagenhöhe



Beeinträchtigung durch Altanlage fällt weg

 Entlastungsfaktor.

* Anlagebezogene Kriterien

* Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten

* Berücksichtigung anfgl. Artenschutzes

* Schutzmaßnahmen.

§ 45 c Abs. 2 S. 4 BNatSchG

„Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“

1. Artenschutz

45c BNatSchG Repowering

§ 16b BImSchG 24 (48?) Monate nach Rückbau

Zweifache (Fünffache?!) Anlagenhöhe



Beeinträchtigung durch Altanlage fällt weg

 Entlastungsfaktor.

* Anlagebezogene Kriterien

* Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten

* Berücksichtigung anfgl. Artenschutzes

* Schutzmaßnahmen.

§ 45 c Abs. 2 S. 4 BNatSchG

„Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“

1. Artenschutz

§ 74 Abs. 4, 5 BNatSchG Anwendung/Übergangsrecht

- mit Inkrafttreten 28.07.2022 (Nisthilfen, Ausnahmen, Repowering)
- § 45b Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf bereits genehmigte WEA oder bei Antragstellung/Unterrichtung beizubringender Unterlagen vor 01.02.2024
- § 45b Absatz 1 bis 6 ist „*vor dem in Absatz 4 genannten Tag anzuwenden*“, wenn der Vorhabenträger dies verlangt.
- OVG NRW v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18: auch im laufenden Gerichtsverfahren

2. Flächen für erneuerbare Energien

§ 2 EEG 2023

- Errichtung und Betrieb von Anlagen der eE stehen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**
- eE als vorrangiger Belang einer Schutzgüterabwägung
 - ➔ nur im **atypischen Fall** überwindbar
- Notwendigkeit einer Abwägung bleibt bestehen (§ 1 Abs. 7/§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG)
- Atypik bei öffentlichen Interessen, die mit einem dem Artikel 20 a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert/geschützt oder gleichwertig sind

2. Flächen für erneuerbare Energien

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland **Art 20a**

Der Staat schützt
auch in Verantwortung für die künftigen Generationen
die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere
im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach
Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung

2. Flächen für erneuerbare Energien

01.02.2023

Wind-an-Land-Gesetz

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung
des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

- Art. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Art. 2 Änderungen Baugesetzbuch (§§ 245 e, 249 BauGB)
- Art. 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes
(§§ 245e, 249 BauGB für Raumordnungspläne vorrangig)
- Art. 4 Berichtspflichten der Länder an den EEG-Bund-Länder Kooperationsausschuss



Arbeitshilfe Wind-an-Land

Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren
der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2. Flächen für erneuerbare Energien

01.02.2023

Wind-an-Land-Gesetz

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung
des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

- Art. 1 **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
- Art. 2 Änderungen Baugesetzbuch (§§ 245 e, 249 BauGB)
- Art. 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes
(§§ 245e, 249 BauGB für Raumordnungspläne vorrangig)
- Art. 4 Berichtspflichten der Länder an den EEG-Bund-Länder Kooperationsausschuss



Arbeitshilfe Wind-an-Land

Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren
der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

- § 3 WindBG Flächenbeitragswerte (Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032)
(Positivziele)
- bei Erreichen dieser Ziele innerhalb der Frist:
WEA nicht mehr privilegiert zulässig, sondern als sonstiges Vorhaben
(§§ 249 Abs. 2, 35 Abs. 2 BauGB)
- Ausnahme bei Repowering
(§§ 249 Abs. 3 BauGB, 16b BImSchG, 45c BNatSchG)

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

- Beeinträchtigung öffentlicher Belange (§§ 35 Abs.2, 3 BauGB), z. B.:
 - Vorhaben im Widerspruch zu Darstellung im F-Plan/Landschaftsplans
 - Vorhaben ruft schädliche Umwelteinwirkungen hervor/ist ihnen ausgesetzt
 - Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes/
Landschaftspflege/Bodenschutzes/Denkmalschutzes/natürliche Eigenart der
Landschaft und ihren Erholungswert, Verunstaltung Orts- und Landschaftsbild

OVG NRW, 16.05.2023 – 7 D 423/21.AK

keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts
durch eine WEA nahe Autobahn u. Hochspannungsleitung

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

- § 2 WindBG Definition Windenergiegebiet; Rotor-innerhalb-Flächen
- § 4 WindBG anrechenbare Flächen,
nicht bei Höhenbegrenzung, wenn F-Plan wirksam nach 01.02.2023
- § 5 WindBG Feststellung Flächenbeitragswert
- § 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

- § 2 WindBG Definition Windenergiegebiet; Rotor-innerhalb-Flächen
- § 4 WindBG anrechenbare Flächen,
nicht bei Höhenbegrenzung, wenn F-Plan wirksam nach 01.02.2023
- § 5 WindBG Feststellung Flächenbeitragswert
- § 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 6 WindBG

Antrag/Änderungsantrag im Windenergiegebiet

- keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- keine artenschutzrechtliche Prüfung

wenn

- bei Ausweisung des Windenergiegebietes UVP/SUP durchgeführt wurde und
- Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, NSG, Nationalpark

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 6 WindBG

Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen um besonderen Artenschutz zu gewährleisten

- (nur) auf Grundlage vorhandener Daten
- ausreichende Daten, nicht älter als 5 Jahre

? wenn keine Daten vorhanden oder
geeignet und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar

! Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme (§ 45d BNatSchG)

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 6 WindBG

- Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- **ARTENSCHUTZ UND WINDENERGIEAUSBAU**
Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA
in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen
(Handout, 10.07.2023)
Katrin Wulfert, Lydia Vaut, Heiko Köstermeyer, Jan Blew, Marcus Lau

[https://www.boschpartner.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsbereiche/Forschung_und_Entwicklung/
Kurzpapier_Genehmigung_Schutzmassnahmen.pdf](https://www.boschpartner.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsbereiche/Forschung_und_Entwicklung/Kurzpapier_Genehmigung_Schutzmassnahmen.pdf)

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



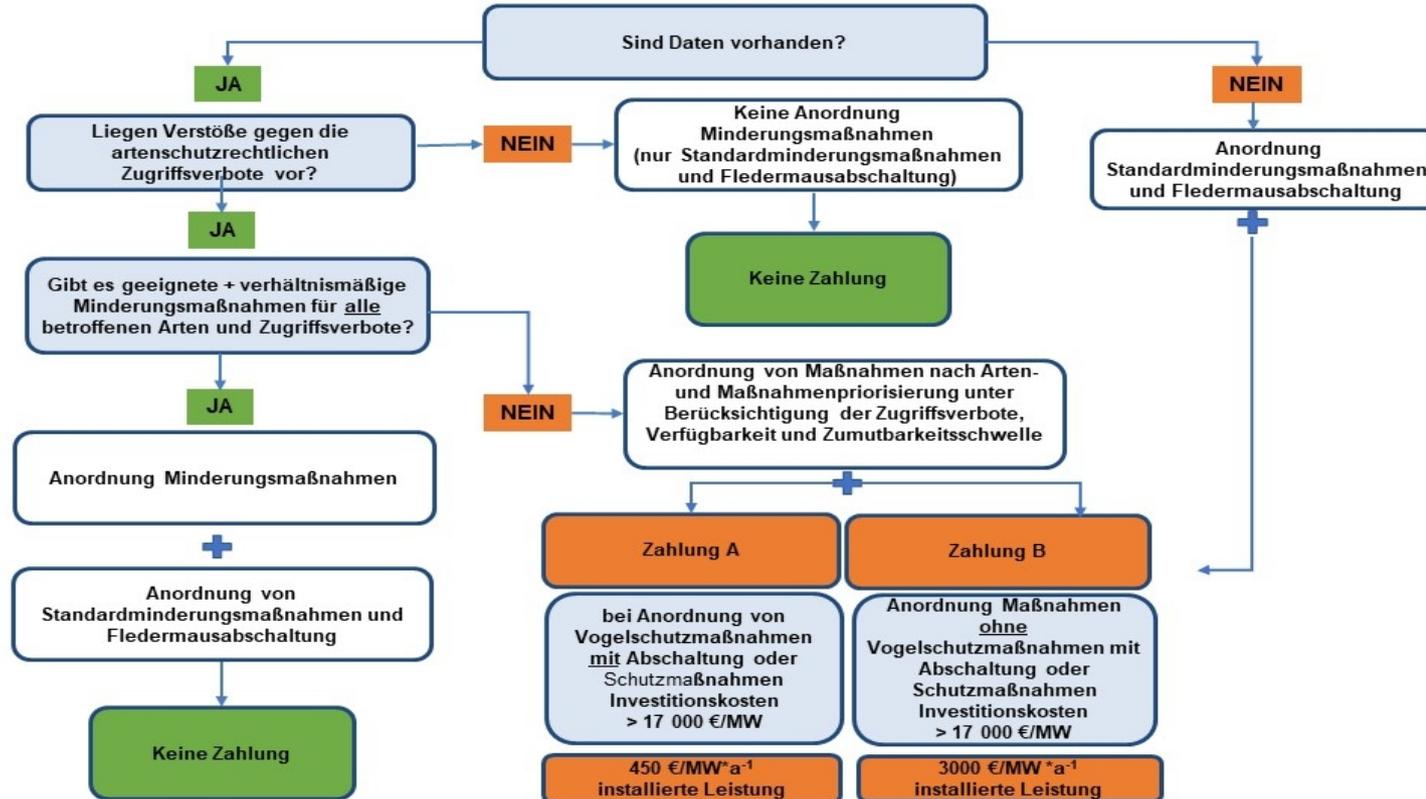
ROG (§ 27 Abs. 4)

Versagung einer Genehmigung in Windeignungsgebieten
aus Gründen des besonderen Artenschutzes
ist wegen § 6 WindBG **nicht** möglich

2. Flächen für erneuerbare Energien

Modifizierte Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG

für Vögel, Fledermäuse und Arten mit Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG



Modifizierte Artenschutzprüfung nach §6 WindBG
© Bundesamt für Naturschutz nach Vollzugsempfehlung zu § 6
Windenergieflächenbedarfsgesetz (BMWK & BMUV 2023)
<https://www.bfn.de/windenergie-land>

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 6 WindBG

- Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht erforderlich
 - ➔ auch anwendbar, wenn Plan nur in Bezug auf die Ausschlusswirkung unwirksam (auch inzident)
- SUP bei Plänen, die nach dem 20.07.2006 abgeschlossen wurden (Übergangsrecht ab 07/2004)
- **Keine Inhaltliche Kontrolle der Umweltprüfung**
- UVP auch nicht auf Antrag zulässig

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 6 WindBG

- „modifizierte Artenschutzprüfung“:
 - ➡ Kartierung? AFB? HPA? RNA? Entfallen!
- Maßnahmenkonzept: Minderungsmaßnahmen, die aus Sicht der Antragstellers geeignet und verhältnismäßig sind
- Keine Daten ?
 - (+) Maßnahmen zur Minderung Kollisionsrisiko bei Fledermäusen
 - (+) Standard-Minderungsmaßnahmen (Baufeldmachung)
 - (-) sonstige Minderungsmaßnahmen

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 6 WindBG

Minderungsmaßnahmen?

➤ Tötungsverbot

Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG

Kleinräumige Standortwahl; Antikollisionssystem; Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen; Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten; Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich; Phänologiebedingte Abschaltung

➤ Fledermäuse

§ 6 Abs. 1 S 4 WindBG

➤ Sonstige Zugriffsverbote?

Minderungsmaßnahmen

nur auf Grundlage vorhandener Daten

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 6 WindBG

Vollzugsempfehlung (3.2 a. E.):

„Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden.

Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.“

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 45d BNatSchG Nationale Artenhilfsprogramme

§ 38 Abs. 2 BNatSchG

Meeresbereiche

Soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist, ergreifen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes und der **Länder** wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen oder stellen Artenhilfsprogramme auf.

(vgl. Gellermann, NuR (2022) 44, 589)

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

- § 245e Abs. 1 BauGB

bis zum 31.12.2027 bleibt alte Rechtslage für Bestandspläne (Inkrafttreten 01.02.2024) bestehen

- § 249 Abs. 5 BauGB

Bei Ausweisung Windenergiegebiet keine Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung/Darstellungen in F-Plänen (wenn erforderlich, um Flächenbeitragswert zu erreichen)

- § 249 Abs. 7 BauGB Rechtsfolgen, wenn Ziel verfehlt wird

- § 249 Abs. 9 BauGB 1000 m Abstand in den Ländern

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 249 Abs. 10 BauGB

„in der Regel“ keine optische Bedrängungswirkung, wenn
Abstand der WEA zur zulässigen Wohnnutzung

Zweifache der Anlagenhöhe beträgt

u. a. OVG NRW (24.02.2023 – 7 D 316/21.AK; 09.06.23 – 8 B 230/23.AK)

stellt ab auf einen atypischen, vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen Sonderfall



nicht bei: Vielzahl der WEA, Topographische Höhendifferenzen, Rotorgröße, Windrichtung

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

➤ **§ 245e Abs. 1 BauGB**

bis zum 31.12.2027 bleibt alte Rechtslage für Bestandspläne
(Inkrafttreten 01.02.2024) bestehen

➤ **§ 245e Abs. 4 BauGB**

Keine Ausschlusswirkung „alter“ Pläne, wenn

- Standort in einem Planentwurf
- Ausweisung für WEA-Vorhaben vorgesehen
- bereits eine Beteiligungsverfahren nach BauGB/ROG durchgeführt
- anzunehmen ist, dass Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 245e Abs. 5 BauGB (14.01.2024) Gemeindeöffnungsklausel

- Gemeinden können bis zur Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte eigene Windenergiegebiete ausweisen
- Zeitliche Anwendung? „*plant eine Gemeinde*“
- Zielabweichungsantrag „soll“ stattgegeben werden, wenn raumordnerischen Zielvorgaben damit nicht **unvereinbar**

2. Flächen für erneuerbare Energien

WindBG



BauGB (§§ 245e, 249)



ROG (§ 27 Abs. 4)

§ 27 Abs. 4 ROG

- Überleitungsvorschrift des § 245 e BauGB und § 249 BauGB vorrangig anwendbar
- Ausschlusswirkung zukünftig planerisch nicht mehr zu rechtfertigen (Entprivilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen)

Vollzugsempfehlung:

wegen § 6 WindBG keine Vorverlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung

3. Ausblick / RED III

RED III

Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2018/2001, (...) im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (...) (in Kraft getreten am 20.11.2023)

Art 3

- Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 %
- gemeinsam Bestrebung, den Anteil auf 45 % zu erhöhen.
- Richtziel für den Anteil innovativer Technologie im Bereich erneuerbare Energie bis 2030 mindestens 5 % der neu installierten Kapazitäten

3. Ausblick / RED III

RED III

Art 15 b Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind

- koordinierte Erfassung des inländischen Potenzials für eE - Flächen
„um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1“
- Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen und das Potenzial der verschiedenen Technologien
- prognostizierte Energienachfrage unter Berücksichtigung der potenziellen Flexibilität der aktiven Laststeuerung, erwarteten Effizienzgewinne und der Energiesystemintegration
- Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur
- bis zum 21. Mai 2025

3. Ausblick / RED III

RED III

Art 15 c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

- ausreichend homogene Gebiet, voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen**
- u. a. vorrangig (...) vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können
- keine Natura-2000-Gebiete, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten (Nutzung aller geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze)
- geeignete Regeln für wirksame, verhältnismäßig und zeitnah durchführbare Minderungsmaßnahmen (...) „um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern“
- Vorgaben zu neuartigen Minderungsmaßnahmen (Pilotprojekte auf begrenzten Zeitraum bei genauer Überwachung)
- **Bis zum 21. Februar 2026**

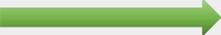
3. Ausblick / RED III

RED III

Art 15 c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

Mitgliedstaaten können Gebiete, die **bereits als Gebiete**, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, **ausgewiesen wurden**, zu Beschleunigungsgebieten für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie erklären, wenn

- außerhalb Natura-2000-Gebiete; Gebiete, die in nationalen Programmen Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen, ausgewiesenen Vogelzugrouten
- strategischen Umweltprüfung
- angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.
- **bis 21. Mai 2024**

 Genehmigungsverfahren und die Fristen gemäß Artikel 16a sind anwendbar

3. Ausblick

RED III

Artikel 16 Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens

- eine oder mehrere Anlaufstellen
- alle Genehmigungsverfahren in elektronischer Form
- leichter Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sollen
„dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen“,
das auf der jeweiligen Ebene zur Verfügung steht.
- Gewährleistung angemessene Ressourcen (Personal, Fortbildung, Umschulung)

3. Ausblick

RED III

Artikel 16a Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten

- Bescheidungsfristen (12 Monate/6 Monate (Repowering))
- Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH – VP **entfällt**
- Screening (innerhalb von 45/30 Tagen):

? Hat Projekt

„angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen (...), die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht ermittelt wurden“

3. Ausblick

RED III

Artikel 16a Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten

Screening

Wenn (–)

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Wenn (+)

UVP / ggf. FFH–VP

„Unter begründeten Umständen, etwa, wenn dies erforderlich ist, um die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen, können die Mitgliedstaaten Windenergie- und Fotovoltaikprojekte von diesen Prüfungen ausnehmen.“



Minderungsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen (auch finanzieller Ausgleich/Artenschutzprogramme)

3. Ausblick

RED III

Artikel 16b Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten

- nicht länger dauert als zwei Jahre
- Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- wenn im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der geschützten Arten nicht als absichtlich

3. Ausblick

RED III

Artikel 16c

Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering

Artikel 16d

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen

3. Ausblick

RED III

Artikel 16c

Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering

Artikel 16d

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!